

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm vom 9.12.2015 und 14.04.2026 mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen bzw. geändert wird. Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015 und des § 17 Abs 3 Z 4 FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023¹ jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss¹ an das gemeindeeigene², öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte³.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird für jedes Haushaltsjahr gesondert durch die Gemeindevertretung mit Beschluss festgesetzt und in der jährlichen Kundmachung zu den Steuersätzen und Abgaben der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm veröffentlicht.

¹ Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

² Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

³ Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen **je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit**.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke⁴ bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage **unberücksichtigt**:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-⁵, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)⁶
- Garagen⁷
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind⁸
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge⁹, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs. 8 zu bemessen.

⁴ Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

⁵ Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Wellnesseinrichtungen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

⁶ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁷ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁸ Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

⁹ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer **Bemessungseinheit**:

- | | |
|--|------------------|
| • Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung | 1,1 Gästebett |
| | 2,2 Zusatzbetten |
| ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |
- Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.
- Privatzimmervermietung und Appartements: 1,1 Gästebett
0,55 Zusatzbetten (1 Pkt)
 - Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
 - Campingplätze 1 Stellplatz
 - Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
 - Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen¹⁰
 - Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m² Nutzfläche¹¹
 - Lager- und Produktionsflächen mit WC 1 WC-Sitz¹²
 - Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen 1 WC-Sitz¹³

(8) Als Betrieb **ohne spezifischen Schmutzwasseranfall** gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit¹⁴ folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.¹⁵

(9) Für die **Ableitung von Niederschlagswässern** gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

¹⁰ Schüler, Lehrer, Kinder etc.

¹¹ Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

¹² Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

¹³ Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

¹⁴ 50 m²

¹⁵ In einer Formel ausgedrückt bedeutet dies :

maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB₅, N oder P)

- Dachflächen Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen 100 m²/Punkt
- Begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen 500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

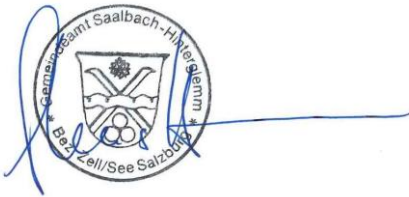
§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Alois Hasenauer

Angeschlagen am: 06.05.2026

Abgenommen am: 20.05.2026